



Schutzkonzept Gemeinde St. Moritz

1. Grundlagen

Der Bundesrat hat am 4. Dezember 2020 die «Covid-19-Verordnung besondere Lage» ergänzt. In Art 5b verpflichtet er «Gemeinden mit Skigebieten und zahlreichen Wintersportgästen (Wintersportorte)» zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes, das Massnahmen zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben und zur Vermeidung von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum vorsieht.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Basis-Schutzkonzept sowie in den dazugehörigen Anhängen die männliche Form gewählt, gleichwohl beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

2. Ziele

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept verfolgt die Gemeinde St. Moritz folgende Ziele:

- Die Gesundheit der Gäste sowie der einheimischen Bevölkerung mit gezielten Massnahmen gewährleisten
- Sicherheit für die Gäste und die einheimische Bevölkerung ausstrahlen
- Die Prozesse und Regeln des Konzepts sind klar und nachvollziehbar. Sie geben den Verantwortlichen Sicherheit in ihrer Vorgehensweise.
- Die Verantwortlichkeiten sind klar geregelt.

Wir zählen auf ein hohes Mass an Solidarität und Eigenverantwortung aller Beteiligten und darauf, dass die Empfehlungen des BAGs sowie des Kantons und die nachfolgend aufgeführten Massnahmen dieses Schutzkonzeptes eingehalten werden.

3. Allgemeines

Das vorliegende Schutzkonzept regelt übergeordnet die Verantwortlichkeiten zwischen den Leistungsträgern und der Gemeinde St. Moritz. Es soll eine klare Abgrenzung zwischen der Gemeinde und dem Leistungsträger definiert werden.

Jeder Leistungsträger (z.B. Hotel, Bergbahn, Sportanlage, Museum, Galerie, Restaurant, Bar, Café, Detailhandel) ist für seinen Betrieb und dessen Infrastruktur verantwortlich. Der Leistungsträger muss ein entsprechendes Schutzkonzept ausarbeiten und verbindliche Massnahmen ergreifen. Lagert sich der Betrieb der Dienstleistung auf ein öffentliches Grundstück aus, muss der Betreiber (Leistungsträger) auch den öffentlichen Bereich in das Schutzkonzept einbeziehen. Dies gilt auch für den Fall, dass wegen der Pandemiebestimmungen Teile des Betriebs sich auf öffentlichen Grund ausdehnen - etwa durch die Verlängerung einer Warteschlange auf öffentlichen Grund vor dem Betrieb. Dabei ist zu beachten, dass eine Warteschlange den allgemeinen Durchgang für Fussgänger und Fahrzeuge nicht behindert.

Die Gemeinde St. Moritz trägt die Verantwortung für öffentliche Plätze und Infrastrukturen sowie Dienstleistungen, welche sie selbst betreibt respektive anbietet.

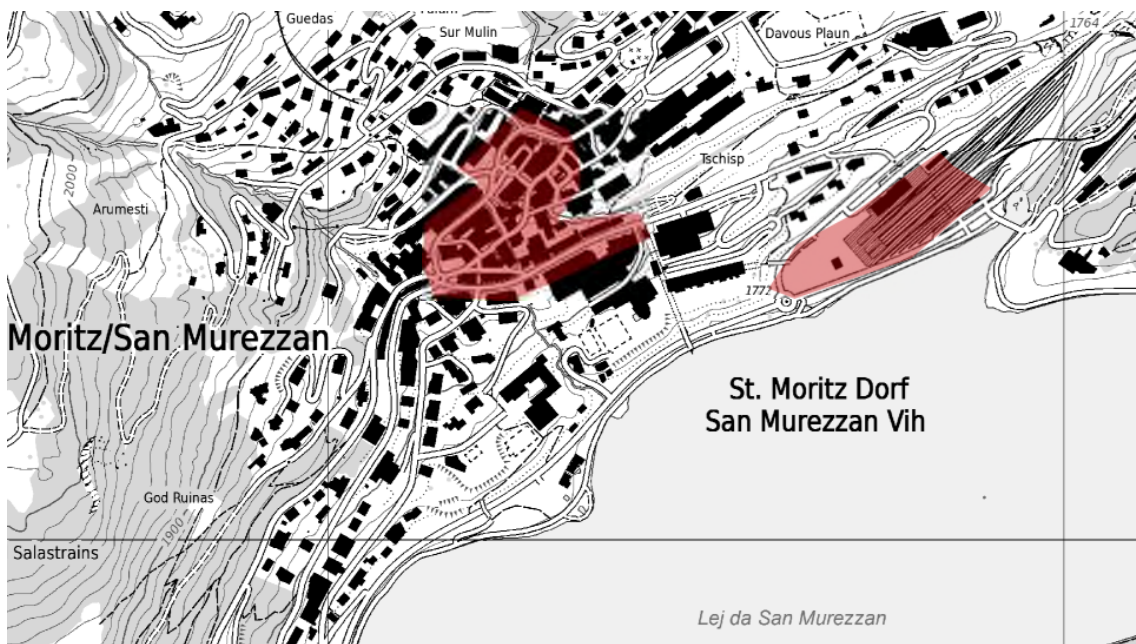
Die Zuständigkeiten der einzelnen Leistungsträger sind in den spezifischen Schutzkonzepten aufgeführt und Änderungen müssen an die Gemeinde St. Moritz eingereicht werden.

Das vorliegende Schutzkonzept wird den Entwicklungen entsprechend fortlaufend aktualisiert.

4. Kritische Zonen

St. Moritz identifiziert folgende kritische Zonen, die zu beobachten sind oder besondere Massnahmen erfordern.

- Areal RhB-Bahnhof
- Diverse Bushaltestellen Engadinbus (Schulhausplatz, San Gian / Signalbahn, Via Salet, Sonne)
- Schulhausplatz
- Parking (Serletta / Quadrellas)
- Coop
- Segelclub





RhB / öffentlicher Verkehr - (Art. 3b / Art. 5b Abs. 2 lit. b, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Der Bahnhof ist ein Eintritts- und Austrittstor von St. Moritz. Am meisten Frequenz weist der Glacier Express und der Bernina Express aus.

Stand 11. Dezember 2020 weisen beide Angebote (Glacier Express / Bernina Express) jedoch äusserst geringe Buchungszahlen aus, weil die Gäste zu einem grossen Anteil international sind. Aktuell liegt der Buchungsstand bei rund 5%. Die Buchungszahlen beziehen sich auf die Periode 1. Dezember 2020 – 28. Februar 2021.

Die Verantwortung auf dem Areal trägt die RhB. Anbieter des öffentlichen Verkehrs unterliegen landesweiten Vorschriften, welche in den entsprechenden Schutzkonzepten ausformuliert sind. Die Maskenpflicht an Haltestellen und in den Transportmitteln ist eine der Massnahmen.

Es ist die Aufgabe der Transportanbieter, dass der Betrieb von Stationen und Haltestellen so organisiert ist, dass die Abstandsregeln und/oder die Maskenpflicht eingehalten werden. Besondere Beachtung muss Haltestellen bei publikumsattraktiven

Angeboten (wie etwa Bergbahnen) geschenkt werden, da hier mit besonders hohen Passagierfrequenzen gerechnet werden muss. Dabei ist zu beachten, dass eine Warteschlange den allgemeinen Durchgang für Fussgänger und Fahrzeuge nicht behindert.

Wo Personen von einem Transportanbieter zu einem anderen wechseln (zum Beispiel vom Bus zur Bergbahn) ist jeweils derjenige Anbieter für die Organisation des Wartebereiches verantwortlich, auf dessen Angebot sich die Personen zubewegen.

Allfällig künftig durch Bund und/oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.



Bushaltestellen Engadin Bus

Es gibt in St. Moritz eine wichtige Bushaltestellen, die eine hohe Frequenz ausweisen. Dies sind:

- Schulhausplatz (beidseitig)

Die Bushaltestelle weist ausschliesslich in den Stosszeiten eine hohe Frequenz aus. Die Stosszeiten sind wie folgt definiert.

- 08.00 Uhr – 11.00 Uhr
- 15.00 Uhr – 17.00 Uhr

Bushaltestelle Schulhausplatz St. Moritz



Die Bushaltestellen Via Salet und Hotel Sonne weisen im Winter ebenfalls eine erhöhte Frequenz aus. Im Vergleich zum Schulhausplatz und der Haltestelle San Gian gibt es jedoch keine Peaks. Aus diesem Grund werden in Rücksprache mit dem Betreiber keine weiteren Massnahmen getroffen.

Spezifische Massnahmen Engadin Bus

Engadin Bus weist ein separates Schutzkonzept aus. Im Speziellen wurden für das Schutzkonzept auf öffentlichen Grund folgende Massnahmen mit der Gemeinde St. Moritz abgesprochen:

- Kapazitätserweiterung mit Beiwagen in den Stosszeiten und auf den wichtigsten Buslinien
- Plakatierung (A3) an den Bushaltestellen mit den offiziellen und aktuellen BAG-Plakaten
- Durchsagen an den beiden Bushaltestellen (Schulhausplatz / San Gian) für die Benutzer des Engadin Bus.
- Es gelten für den Engadin Bus die Richtlinien des ÖV gemäss BAG. Diese werden strikt umgesetzt

Öffentliche Plätze / Fussgängerzone - (Art. 3c Abs.2 lit. a, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Die Maskenpflicht im öffentlichen Raum ist bis auf weiteres aufgehoben.

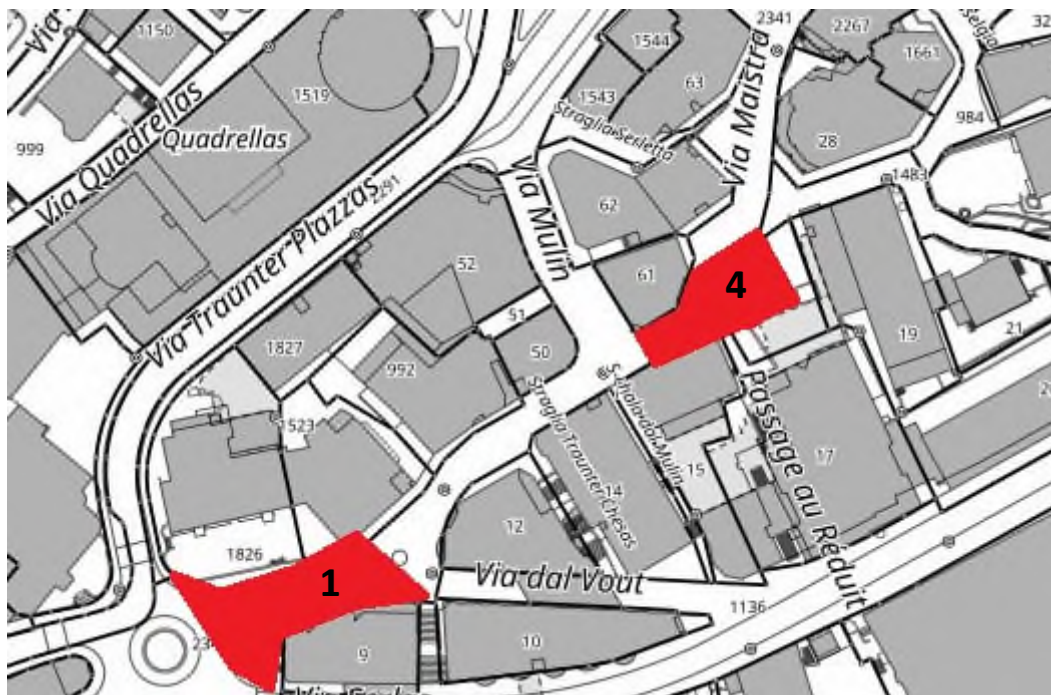
Somit besteht in den St. Moritzer Fussgängerbereichen und Dorfkernen (in St. Moritz Dorf und St. Moritz Bad) bis auf weiteres keine Maskenpflicht mehr. Bestehen bleibt die Maskentragpflicht im öffentlichen Raum, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann. Diese Bestimmung in gleicher Verordnung (Art. 3c Abs. 2 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage) gilt weiterhin.

Die Fussgängerzone in St. Moritz weist aufgrund der Dichte von verschiedenen Verkaufsläden und Aktivitäten am meisten Publikum aus. Identifizierte Hotspots sind dabei:

- Roo-Bar (1)

- Take-Away / Restaurant Hanselmann (4)

Ebenfalls als Hot-Spot identifizieren wir den Segelclub (5).





Öffentliche Plätze

Die Gemeinde fordert alle Restaurations- und Betreiber von Sportanlagen zusätzlich zum Schutzkonzept die jeweils gültigen Bestimmungen zu den Öffnungszeiten, der Gewährleistung des Abstandes sowie der Erhebung der Kontaktdaten umzusetzen.

Restaurants - (Art. 5a Abs. 1 lit. b, c bis, c1er und 1bis)

Vor Restaurants, Bars und Clubbetrieben (Wartebereiche im öffentlichen Raum und Parkplätze) gilt die Maskenpflicht. Der Betreiber des Lokals hat ein Leitsystem mit Abstandsmarkierungen zu installieren, welches für ein koordiniertes Anstehen in der Wartezone sorgt. Dabei ist zu beachten, dass eine Warteschlange den allgemeinen Durchgang für Fußgänger und Fahrzeuge nicht behindert. Dies gilt auf privatem wie öffentlichem Grund.

Die Gemeinde fordert alle Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe auf, zusätzlich zum Schutzkonzept die jeweils gültigen Bestimmungen zu den Öffnungszeiten, der

Gewährleistung des Abstandes sowie der Erhebung der Kontaktdaten umzusetzen. Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

Feuerwerk - Aktivitäten im öffentlichen Raum (Art. 3c Abs.2 lit. a, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Im öffentlichen Raum gelten uneingeschränkt die Vorgaben von Kanton und Bund. Anfragen für eine Bewilligung von Veranstaltungen oder Aktivierungen laufen über den Vorstand von St. Moritz.

Kommerzielle Feuerwerke und mit Showcharakter sollen kritisch geprüft werden. Im Grundsatz gilt es, grosse Menschenansammlungen durch Events bzw. Aktivierungen zu vermeiden. Der Entscheid einer Durchführung soll individuell geprüft werden - abhängig von Inhalt, Ort, Dauer und Zeitpunkt.

Private, kleine Feuerwerke sollen nicht untersagt werden, sofern die geltenden Richtlinien eingehalten werden können.

Detailhandel / HGV - (Art. 5b Ziff. 2 lit. a, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Die Gemeinde St. Moritz fordert alle Einkaufsläden und Geschäfte auf, die Richtlinien von Bund und Kantonen auch in Bezug auf Öffnungszeiten und der Gestaltung der Zugangs- und Wartebereiche im öffentlichen Raum, umzusetzen. Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten. Dies gilt für das Gelände des Ladens/Geschäftes, Privatgrund wie auch öffentlichen Grund.

In St. Moritz konzentriert sich die Massierung der Bevölkerung auf den Standort Coop in St. Moritz Bad. Die kleineren Einkaufsläden wie Coop Dorf, Denner, Migrolino, etc. weisen kein erhöhtes Risiko von Menschenansammlungen aus.



Parking - (Art. 5b Abs. 2 lit. b, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Die Gemeinde sorgt dafür, dass auf öffentlichen Parkplätzen und deren Zugängen ein geregelter Fussgängerverkehr möglich ist, welcher das Einhalten von Abständen zulässt. Bei Bedarf und Möglichkeit werden Zu- und Ausgänge voneinander getrennt.

Die Gemeinde bereitet sich darauf vor, zusätzliche Parkflächen anzubieten, sollten die normalen Kapazitäten nicht ausreichen.

Sportanlagen – OVAVERVA - Ludains (indoor / outdoor) - Art. 5b Abs. 2 lit. a,b

Vor geöffneten Sportanlagen (Wartebereiche im öffentlichen Raum und Parkplätze) gilt Maskenpflicht. Der Betreiber der Anlage hat ein Leitsystem mit Abstandsmarkierungen zu installieren, welches für ein koordiniertes Anstehen in der Wartezone sorgt. Dabei ist zu beachten, dass eine Warteschlange den allgemeinen Durchgang für Fussgänger und Fahrzeuge nicht behindert. Dies gilt für das Gelände der Sportanlage, Privatgrund wie auch öffentlichen Grund.

Massnahmen Gemeinde St. Moritz:

Präsenz und Kontrolle zu Stosszeiten durch die Gemeindepolizei an den neuralgischen Punkten.

Offizielle Hinweisschilder (Plakatierungen, F4) weisen in den jeweiligen Zonen auf die Maskenpflicht und Abstandregeln hin. Zusätzlich wird das Schutzkonzept über die Homepage der Gemeinde (www.gemeinde-stmoritz.ch) und der Tourismusorganisation* (www.engadin.ch), die Präsenzen von Gemeinde und Tourismusorganisation in sozialen Netzwerken, sowie die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde zugänglich gemacht.
* Kommunikation via Tourismusorganisation ist sinnvoll, wenn sich alle Gemeinden der Destination auf ein Konzept einigen

Mit den grossen Leistungsträgern (Bergbahnen, Engadin Bus, Coop und RhB) findet ein wöchentlicher Austausch zur aktuellen Lage statt. Bei sich kurzfristig ändernden Situationen, erfolgt ein situativ angepasster Austausch mit den genannten Leistungsträgern.

Kontakte

Von allen Leistungsträgern vor Ort sind die Kontaktdaten bei der Gemeinde St. Moritz hinterlegt, um eine effiziente Kommunikation sicherzustellen.

Durchsetzung und Kontrolle

Die Gemeinde St. Moritz beauftragt die Gemeindepolizei mit der Kontrolle und Durchsetzung der geltenden Richtlinien.

5. Covid-19-Teststellen

Alle Covid-19-Testmöglichkeiten sind auf der Website der Gemeinde St. Moritz aufgeführt (www.gemeinde-stmoritz.ch).

6. Kontaktpersonen

Gemeindeführungsstab

Der Chef des Gemeindeführungsstabes (C GFS) ist Marco Michel (marco.michel@stmoritz.ch / 079 442 09 16)

Covid-19-Ansprechperson

Die Covid-19-Ansprechperson für touristische Leistungsträger in St. Moritz ist Severin Beier (severin.beier@stmoritz.ch / 079 325 71 61)

Kontaktpersonen Schutzkonzept

Das Schutzkonzept ausgearbeitet haben:

Manuel Egger, Chef Gemeindepolizei (manuel.egger@stmoritz.ch / 079 364 63 53)

Adrian Ehrbar, Direktor St. Moritz Tourismus (adrian.ehrbar@stmoritz.ch / 078 774 51 52)